

SATZUNG

Angelsportverein Neustädter See e.V.



Angelsportverein Neustädter See e.V.

Am Vogelgesang 2a | 39124 Magdeburg

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Verbänden/Vereinen	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Vorstand des Vereines	5
§ 10 Kassenrevisoren	6
§ 11 Schatzmeister	6
§ 12 Niederschriften, Bekanntmachungen des Vorstandes	6
§ 13 Ordnungen	6
§ 14 Auflösung	6
§ 15 Gerichtsstand	6
§ 16 Inkrafttreten	6

Satzungshistorie

Version	Author	Kommentar	Aktualisiert	Beschlossen
20260130	Der Vorstand	Neufassung	30.01.2026	
20260217	Der Vorstand	Beschlussfassung	17.02.2026	01.03.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Verbänden/Vereinen

1. Der Verein führt den Namen Angelsportverein Neustädter See e.V. im Folgenden ASV Neustädter See e.V. genannt.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer 10732 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 39124 Magdeburg
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Er ist Mitglied des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt deren Satzung an.
6. Über den Beitritt zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, desgleichen über den Austritt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. die Förderung und Vertretung der sich zu dieser Satzung bekennenden Angler und Anglerinnen, zur waid- und hegegerechten Ausübung der Angelfischerei
2. die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder
3. die Förderung des Natur-, Tier- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der Flora und Fauna
4. der Erhalt eines gewässerspezifischen, artenreichen, gesunden und naturnahen Fischbestandes
5. der Erhalt, die Unterhaltung und nachhaltige Sicherung der Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme zum Schutz der vielgestaltigen Tier- und Pflanzenwelt in und an den Gewässern, zum Wohle der Allgemeinheit, zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte, sowie zum Schutz und zur Nutzung der Naturgüter
6. die Förderung der Kinder – und Jugendbildung sowie der Inklusion in den vorgenannten Bereichen
7. die Förderung günstiger Voraussetzungen der Angelfischerei in all ihrer Vielfalt
8. die Traditionspflege und der Erhalt des kulturellen Erbes der Angelfischerei

§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (KAG-LSA).
3. Der Verein beantragt die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Magdeburg.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Davon unberührt bleiben die Erstattungen von Geldern, welche im Auftrag des Vorstandes von Mitgliedern des Vereins für satzungsmäßige Zwecke verauslagt werden.
Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr.26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ASV Neustädter See e.V. können alle natürlichen Personen (ab dem 8. Lebensjahr) und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich (Aufnahmeantrag des Vereins, auch online) zu erklären. Sie wird nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes rechtskräftig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen Personen (ab 18 Jahren) und juristischen Personen ist zulässig.
4. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe an und werden durch den Jugendwart vertreten. Mit Ablauf des Jahres, in dem der Jugendliche sein 18. Lebensjahr erreicht, gilt er sofort als Vollmitglied mit allen Rechten und Pflichten.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit sofortiger Wirkung bei Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief oder per E-Mail an den geschäftsführenden Vorstand. Der Eingang der Kündigung wird per E-Mail bestätigt; die Kündigung wird wirksam zum 31.12. des Jahres. Rechte am Vereinsvermögen bestehen nicht.
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund:
 - wenn das Vereinsmitglied seinen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Angeljahr bis spätestens 30.06. trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Vereinsmitglied schwerwiegende Verstöße gegen die Mitgliedspflichten begeht, und/oder die Interessen des Vereins und seiner satzungsmäßigen Ziele schädigt,
 - wenn es wegen eines Verstoßes gegen fischereirechtliche Bestimmungen rechtskräftig verurteilt worden ist.
6. Ein Mitglied, welches in erheblichen Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem ASV Neustädter See e.V. oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt bzw. wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt, wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem ASV Neustädter See e.V. ausgeschlossen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Zum Zeitpunkt des Ausschlusses erlöschen sämtliche Ämter, Rechte und Pflichten im Verein.
7. Bei geringfügigen oder weniger schweren Fällen kann der Vorstand des ASV Neustädter See e.V. nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
 - a) Erzieherische Aussprache des Vorstandes mit dem jeweiligen Mitglied,
 - b) Schriftliche Verwarnung,
 - c) Zeitweiliger Einzug von Rechten als Mitglied, wie z.B. befristetes Angelverbot nur im Vereinsgewässer, usw.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht den waidgerechten Angelsport, gemäß Fischereirecht des Landes Sachsen-Anhalt in den dafür freigegebenen Gewässern auszuüben, am Vereinsleben und den Angeboten des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet sich satzungsgemäß zu verhalten, für den Verein einzusetzen, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, vereinschädigende Betätigungen und Verstöße gegen die Satzung zu unterlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge und Zusatzbeiträge und fordert als Beitragsbestandteil Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel), deren Höhe und Umfang vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sowie Gebühren (z. B. Mahn- und Bearbeitungsgebühren) erhoben werden. Dieses regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des ASV Neustädter See e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins.
2. Der Vorstand des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist mit 14 Tagen Vorlauf einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage www.asv-neustaedter-see.de unter Bekanntgabe von Termin, Ort, Uhrzeit und Tagesordnung.
2. In der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll vom Protokollführer gefertigt, welches vom Versammlungsleiter geprüft und unterzeichnet wird.
3. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Für Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Eine Änderung des Zweckes oder die Auflösung kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand des Vereines

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, und jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann je kaufmännischer Maßnahme im Umfang von 3.000 € ohne Beschluss der Mitgliederversammlung agieren.
3. Die Ausgaben müssen satzungsgemäß eingesetzt werden. Ausgenommen sind die Verbindlichkeiten des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Entwurfsfinanzplan und Veranstaltungsplan für das kommende Jahr zur Abstimmung vor. Es können auch Rücklagen für die Vereinsentwicklung (Beispiel Gewässerkauf, Vereinsgebäude, Fischbesatz etc.) gebildet werden
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
5. Zum erweiterten Vorstand gehören
 - Schriftführer
 - Gewässerwart
 - Jugendwart
 - Sportwart
 - Betreuer der Homepage und weiteren vom Vorstand zu berufenden Mitgliedern bzw. Beisitzern

Wählbar in den Vorstand sind stimmberechtigte Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Doppelfunktionen sind möglich.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, und haben den Mitgliedern auf der jährlichen Hauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ist der Vorstand berechtigt, ein geeignetes Mitglied zu ernennen, welches bis zum Ende der Wahlperiode tätig ist. Die Wiederwahl ist in allen Fällen möglich.

Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ergibt sich aus der Geschäftsordnung und deren Aufteilung der Arbeitsgebiete.

Alle Vorstandsmitglieder haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als angenommen, wenn sich der 1. oder 2. Vorsitzender dafür entscheiden. Beisitzer haben kein Stimmrecht.

Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, führt der 1. oder 2. Vorsitzende den Vorstand an bis zur Neuwahl. Für alle Vorstandsmitglieder und deren Beisitzer besteht eine Schweigepflicht.

§ 10 Kassenrevisoren

Die Jahresabrechnung für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei Kassenrevisoren zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung durch ein Protokoll zur Entlastung bekannt zu geben.

§ 11 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Belegen, laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung, sowie der Zahltag ersichtlich sein. Diese Ergebnisse sind die Basis für den jeweiligen Jahresabschluss auf dessen Grundlage die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Magdeburg beantragt wird.

§ 12 Niederschriften, Bekanntmachungen des Vorstandes

1. Über die Beratungen und Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind im Vereinsbüro hinterlegt.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen können von Mitgliedern zu den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung entwickelt und pflegt der Vorstand Ordnungen, bestehend aus:

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung

Darüber hinaus kann der Verein weitere Ordnungen entwickeln und planen.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an den LAV Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Naturschutzes, insbesondere für den Gewässerschutz und der Jugendarbeit) zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist: Magdeburg

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.03.2026 in Magdeburg beschlossen und tritt mit Beschluss und mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die sich aus Erfordernissen der Eintragung in das Vereinsregister bzw. der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ergeben.

Beschluss: 01.03.2026

Der Vorstand



Bankverbindung: Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE20 8105 3272 033 0625 08

ASV Neustädter See e.V.
Am Vogelgesang 2a, 39124 Magdeburg

Kontakt: Der Vorstand
Email: kontakt@asv-neustaedter-see.de
Telefon: 0160 932 399 53
Homepage: www.asv-neustaedter-see.de

Gerichtsstand: Amtsgericht Stendal im Vereinsregister Nr. 10732